

Peter Hager Welche Werte

Vorwort

Um der Frage nachzugehen wozu ein Finanzbeamter eine Unternehmensbewertung braucht, muss man sich überlegen, welche Werte man im Steuerrecht braucht. Die zweite Frage ist dann, ob man diese Werte mittels Unternehmensbewertung ermitteln kann.

1. Relevante Werte

Der Wert tritt uns im Steuerrecht in verschiedenen Ausprägungen entgegen. Für die Unternehmensbewertung sind relevant:

- a) Gemeiner Wert i.S.d. § 10 Abs. 2 BewG
- b) Teilwert i.S.d. § 12 BewG
- c) Verkehrswert i.S.d. UmgrStG

Daneben gibt es noch Werte die jedoch im Zusammenhang mit der Unternehmensbewertung keine Bedeutung haben:

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten i.S.d. § 302 Abs. 2 bzw. 3 UGB
- fiktive Anschaffungskosten i.S.d. des § 16 EStG 1988
- Verkehrswert i.S.d. des LiegenschaftsbewertungsG
- fremdüblicher Verkaufspreis i.S.d. Fremdverhaltensgrundsatzes

2. Gemeiner Wert

2.1. Literaturhinweise

Bücher:

Doralt, EStG, § 6, Rz. 332ff; Schürer-Waldheim (1978), S. 24ff; Twaroch, BewG § 10 und 13

Richtlinie:

Rz. 2590 ff EStR 2000; Punkt 5.2 VStR 1989; Richtlinie zur Ermittlung des gemeinen Wertes von inländischen nicht notierten Wertpapieren und Anteilen (Wiener Verfahren 1996), AÖF 1989/257

Gesetz:

§§ 10 u. 13 BewG 1955

2.2. Begriff und Bedeutung

Gemeiner Wert:

Wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei seiner Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. (§ 10 Abs. 2 BewG 1955)

Der gemeine Wert ist einer der zentralsten Begriffe des Steuerrechts, eine vollständige Aufzählung erscheint unmöglich. Als Beispiel seien aber genannt:

- Tausch (§ 6 Z 14a EStG 1988)
- Einlage in eine Körperschaft (§ 6 Z 14b EStG 1988)
- Vergleichsmaßstab für eine gemischte Schenkung eines Betriebes¹ (§ EStG 1988)

¹ vgl. Rz. 5572 EStR 2000

- Aufwertung von internationalen Schachtelbeteiligungen bei Optionserklärung (§ 10 Abs. 3 Z 1 KStG 1988)
- USt-Bemessungsgrundlage beim Tausch (§ 3 Abs. 10 UStG 1994)
- Bemessung der Stiftungseingangsteuer²
- Umgründung und Verlust des Besteuerungsrechtes
- Bewertung von Sachwerten von und ins Privatvermögen bei Umgründungen

2.3. Wie erfolgt die Ermittlung des gemeinen Wertes?

Der gemeine Wert ist **grundsätzlich aus Verkäufen** abzuleiten. Ein einziger Verkauf genügt jedoch für die Ableitung nicht.³ Wenn sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten lässt, ist er auch unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten **zu schätzen**.⁴

2.4. Bewertung durch Unternehmensbewertung möglich?

Ja, ist in einigen Randziffern der EStR und UmgrStR sogar ausdrücklich angeführt. Eigentliche Ermittlungsmethode für den gemeinen Wert ist das **Wiener Verfahren**.

Die Gleichmäßigkeit der Schätzung wird durch das **Wiener Verfahren 1996** (AÖF 1996/89 v. 13.11.1996) gewährleistet. Zur Anwendung des Wiener Verfahrens wird im Erlass AÖF 2002/89 klar gestellt: „3.1. Anwendung anderer Bewertungsverfahren

... Das Wiener Verfahren 1996 ist eine zwar nicht verbindliche aber grundsätzlich geeignete Grundlage für die schätzungsweise Ermittlung des gemeinen Wertes ..., mit dem Ziel ein möglichst wirklichkeitsnahes Ergebnis zu erzielen (VwGH 25.04.1996, 95/16/0011).

Es kann dabei vom Steuerpflichtigen jederzeit auch eine andere Art der Schätzung beantragt werden. Wenn dieses Ergebnis den tatsächlichen Verhältnissen näher kommt, ist die andere Bewertungsmethode anzuerkennen. Eine entsprechende Beurteilung ist das Ergebnis der Würdigung eines konkreten, unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Sachverhalts und obliegt daher ausschließlich dem Finanzamt oder der Abgabenbehörde zweiter Instanz im Falle der Erlassung einer Berufungsentscheidung. Ein solch anderes Bewertungsverfahren ist im Anwendungsbereich des § 13 BewG 1955 allerdings nur dann zur Ermittlung des gemeinen Wertes geeignet, wenn es die im § 13 Abs. 2 zweiter Satz BewG 1955 zwingend verankerte Berücksichtigung von Gesamtvermögen und Ertragsaussichten beachtet.“

Dabei sei angemerkt, dass die **betriebswirtschaftlich anerkannten Methoden** auf Basis des Ertrages bzw. die DCF-Verfahren durch die Ableitung des Unternehmenswertes aus künftigen Nettozuflüssen an den Eigentümer unter Berücksichtigung des Mindestwertprinzips dieser Forderung nachkommen. Andere Methoden wie die Multiplikatormethode entsprechen nicht den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 zweiter Satz BewG.⁵

Unbeachtlich ist das Erkenntnis des UFS Salzburg Gz. RV/0034-S/03 vom 19.8.2003, wonach die DCF-Verfahren keine echten Bewertungsmethoden darstellen.

3. Teilwert

3.1. Literaturhinweise

Bücher:

Doralt, EStG, § 6, Rz.332ff; Schürer-Waldheim (1978), S 49ff; Twaroch, BewG, § 12;

Richtlinie:

EStR Kap. 6.2 Bewertungsgrundsätze, Kap. 6.4.3. Teilwert; VStR 1989: Punkt 4.

² Vgl. Rz. 318 StiftRL

³ Twaroch, BewG § 13 Abs. 2 Rz. 2 unter Verweis auf VwGH 6.3.1978, 1172/77. AA BMF Pkt. II AÖF 1996/89 v. 13.11.1996

⁴ Twaroch, BewG § 13 Abs. 2 Rz.4

⁵ vgl. Folie „Methodenübersicht“

Gesetz:

§ 6 Z 5 EStG 1988, § 12 BewG 1955

3.2. Begriff und Bedeutung

Teilwert:

Ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. (§ 10 Abs. 12 BewG 1955, gleichlautend § 6 Z 1 EStG 1988).

Bedeutung:

- Vergleichswert für die Bewertung von Anlagevermögen und Umlaufvermögen (§ 6 Z 1 u. 2 EStG 1988) (Teilwertabschreibung)
- Entnahme (§ 6 Z 4 EStG 1988)
- Einlagen (§ 6 Z 5 EStG 1988)
- Bewertung von Betriebsvermögen gem. § 68 Abs. 1 BewG 1955

3.3. Bewertung durch Unternehmensbewertung möglich?

Ja, es sind bei der Wertermittlung die für den Teilwert maßgeblichen Prinzipien zu beachten. So ist insbesondere das Fortführungsprinzip zu beachten. Weiters muss der Synergieeffekt beim Besitzunternehmen beachtet werden.

Beispiel 1

Die Berggasthaus GmbH ist an einer Lift AG beteiligt, das Gasthaus ist während der Wintersaison nur über den Lift erreichbar. Da die Beteiligung für den Betrieb des Besitzunternehmens unerlässlich ist, hat der Liquidationswert für die Beteiligungsbewertung keine Relevanz, weiters sind die Synergien des Liftes für das Gasthaus zu beachten.

Rz. 2241 EStR fordert für die Teilwertabschreibung eine den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechende Unternehmensbewertung. Laut Rz. 2584 setzt eine Zuschreibung eine Bewertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden voraus.

4. Verkehrswert i.S.d. UmgrStG

4.1. Literatur

Bücher:

Schwarzinger (1996), Hügel u.a. UmgrStG § 12 Kap. XI Positiver Verkehrswert;

Richtlinie:

UmgrStR Rz. 670ff

Gesetz:

§ 12 Abs. 1 UmgrStG

4.2. Begriff und Anwendung

Verkehrswert:

ist jener Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Sache bei einer Veräußerung unter Fremden erzielbar wäre.⁶

Rz. 680 UmgrStR 2002 erweitert den Begriff jedoch dahingehend, dass der Verkehrswert jener Wert des Vermögens sei, der **nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelt worden ist**.

Positiver Verkehrswert ist ein Wert größer als Null.⁷

Der Verkehrswert ist ein zentraler Begriff des UmgrStG:

⁶ Rz. 680 UmgrStR 2002

⁷ Rz. 672 UmgrStR 2002

Erfordernis des positiven Verkehrswertes

Art.	Umgründungsvorgang	positiver Verkehrswert erforderlich	RZ UmgrStR
I	Verschmelzung	durch Eintragung bewiesen, zusätzlich jedoch nur bei downstream-merger	14, 384 u385
II	Umwandlung	nein	631
III	Einbringung	ja	653
IV	Zusammenschluss	ja	1288
V	Realteilung	ja	1514
VI	Handelsspaltung	durch Eintragung bewiesen	
	Steuerspaltung	ja	1869

Weitere Bedeutung Verkehrswert:

- Basis für unbare Entnahme
- Basis für Maßnahme gegen Steuerlastverschiebung
- Basis der Berechnung der Ausgleichszahlung bei Realteilung Rz. 1530

4.3. Erfordernis der Wertermittlung

Grund für den positiven Verkehrswert ist es *real überschuldetes Vermögen* auszuschließen.⁸

Der Nachweis des positiven Verkehrswertes ist unter folgenden Voraussetzungen nicht notwendig:

- Eine formlose (Zwischen)Bilanz (Status) zum Vertragsabschlussstag wurde erstellt und weist für das einzubringende Vermögen ein positives Eigenkapital auf.⁹
- Es liegen keine Gründe vor, die Anlass dazu geben, an positiven Zukunftserfolgen zu zweifeln.¹⁰
- Daneben stellt in jenen Fällen, in denen materielle Prüfungspflicht des Firmenbuchgerichtes gegeben ist, die Eintragung im Firmenbuch ein Indiz für das Vorliegen eines positiven Verkehrswertes dar.¹¹
- Werden Kapitalanteile ohne Verbindlichkeiten eingebracht, spricht dies für das Vorhandensein eines positiven Verkehrswertes.¹²

Der Nachweis des positiven Verkehrswertes ist erforderlich:¹³

- (Buchmäßige) Überschuldung.
- Negative Erfolgswerte in der Vergangenheit.
- In der Vergangenheit vorgenommene (Teilwert)Abschreibungen von noch im Betrieb befindlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit dem Argument eines geringen oder gar negativen Ertragswertes, sofern den betroffenen Wirtschaftsgütern im Einbringungsvermögen eine gewisse Bedeutung zukommt.
- Wenn das Vorhandensein des positiven Verkehrswertes dadurch erklärt wird, dass stille Reserven in Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens vorhanden sind und diese durch Neubewertungen dargestellt werden, die auf einer Nutzungsdauer basieren, die von der bisherigen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erheblich abweichen.
- Liegen nach dem **Gesamtbild der Verhältnisse** Umstände vor, die Anlass dazu geben, an der Existenz eines positiven Verkehrswertes zu zweifeln, ist die Vorlage eines Gutachtens erforderlich.¹⁴

⁸ Vgl. die Begründung zum positiven Verkehrswert in Wiesner/Mayr (2006), S 365

⁹ Rz. 674 UmgrStR 2002

¹⁰ Rz. 674 UmgrStR 2002

¹¹ Rz. 674 UmgrStR 2002

¹² Rz. 675 UmgrStR 2002

¹³ Rz. 676 UmgrStR 2002

¹⁴ Rz. 676 UmgrStR 2002

4.4. Prinzipien der Ermittlung

Bestehen Zweifel am Vorhandensein des positiven Verkehrswertes, so ist dieser durch ein Gutachten nachzuweisen.

Grundsätze für das Gutachten

- die Nachweisverpflichtung trifft den Stpfl.¹⁵
- das Gutachten muss begründet sein¹⁶
- Mangelhafte Gutachten sind nicht als Nachweis geeignet,
- Die Unternehmensbewertung ist an keine feste Form gebunden.¹⁷
- Die **einzuhaltenden Grundsätze** dienen dazu, eine objektivierte, jederzeit nachvollziehbare, ausreichend dokumentierte und in sich methodisch schlüssige Wertfindung zu garantieren.¹⁸
- Gutachten zum Nachweis des positiven Verkehrswertes haben Mindestanforderungen zu genügen. Als solche gelten die im Fachgutachten „KFS BW1“ (in der Folge kurz Fachgutachten) des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aufgestellten Anforderungen.¹⁹
- Etwas kryptisch ist die Aussage in Rz. 673: „Die unten angeführten Grundsätze“ müssen beachtet werden. Gutachten die diesen Grundsätzen nicht entsprechen sind zulässig und im Einzelfall auf ihre Nachweiskraft zu untersuchen.²⁰
Diese Aussage ist so zu verstehen, dass eine Wertermittlung die den Bestimmungen des Fachgutachtens KFS/BW 1 (in der jeweils gültigen Fassung) entspricht, den Grundsätzen der Unternehmensbewertung entspricht. Bei den Gutachten die nicht KFS/BW 1 entsprechen ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine anerkannte betriebswirtschaftliche Methode handelt, und ob die Grundsätze der Rz. 682 UmgrStR 2002 entsprechen.
- Es ist ein objektivierter Unternehmenswert iSd Pkt § 3.2 KFS/BW 1 v. 20.12.1989 (vormals Fachgutachten Nr. 74) zu erstellen.²¹
- Das Gutachten ist durch einen Sachverständigen zu erstellen.²² Dieser kann auch der steuerliche Vertreter sein.²³
- Das Gutachten muss den Bestimmungen des Punktes 4 des KFS/BW 1 v. 20.12.1989 (vormals Fachgutachten Nr. 74) entsprechen.²⁴
- Stand-alone-Betrachtung: Das zu bewertende Vermögen muss für sich betrachtet einen positiven Verkehrswert aufweisen;²⁵
- Außerachtlassung von (echten) Synergieeffekten, Confusio (=stand-alone -Betrachtung)²⁶, unechte Synergieeffekte sind jedoch zu berücksichtigen
- Das Gutachten muss sich nicht an der Vollausschüttung orientieren.²⁷
- Die verwendeten (Plan)Größen und Faktoren sind in sich schlüssig darzustellen und auf nachvollziehbare Art abzuleiten.

¹⁵ Rz. 673, beachte jedoch den Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens, Unterlage „Prüfung eines Gutachtens“

¹⁶ Rz. 673

¹⁷ Rz. 683

¹⁸ Rz. 682

¹⁹ Rz. 683

²⁰ Rz. 673

²¹ Rz. 686

²² Rz. 673, 682

²³ Rz. 685

²⁴ Rz. 685, nunmehr Rz. 17 KFS/BW 1 v. 26.2.2006 über neutralen Gutachter

²⁵ Rz. 672, 673, 686

²⁶ Rz. 673, 686

²⁷ Rz. 683

- Das neue Fachgutachten KFS/BW 1 v. 26.2.2006 erfüllt die Erfordernisse der Bewertung des Verkehrswerts, wenn eine neutrale Beurteilung stattfindet und die echten Synergieeffekte außer Ansatz bleiben.²⁸

4.5. Methoden zur Wertermittlung

Das Wiener Verfahren ist zum Nachweis eines zweifelhaften positiven Verkehrswertes nicht geeignet.²⁹

Laut Rz. 680 UmgrStR 2002 ist ein Verkehrswert jener Wert des Vermögens, der **nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelt worden ist**. Betriebswirtschaftlich nicht anerkannte Methoden sind daher m.E. nicht anwendbar. Ausnahmsweise kann von den Grundsätzen des Fachgutachtens KFS/BW 1 abgewichen werden, wenn die Nachweiskraft des Gutachtens dadurch nicht leidet.

Literatur

Doralt: „Kommentar zum EStG“, Online-Ressource, Lexis-Nexis, zitiert: *Doralt, EStG*

Hügel/Mühlehner/Hirschler: „Kommentar zum Umgründungssteuergesetz“; online-Ressource, Lexis-Nexis, zitiert: *Hügel u.a. UmgrStG*

Schürer-Waldheim: „Wertbegriffe im österreichischen Abgabenrecht“, Manz 1978; zitiert: *Schürer-Waldheim (1978)*

Schwarzinger: „Der positive Verkehrswert in der Umgründung“, Linde, 1996; zitiert: *Schwarzinger (1996)*

Twaroch ua: „Kommentar zum Bewertungsgesetz“, online-Ausgabe, Lexis-nexis; zitiert: *Twaroch ua, BewG*

Wiesner / Mayr: „Einbringungen nach dem AbgÄG 2005“, RdW 2006/367; zitiert: *Wiesner/Mayr (2006)*

²⁸ vgl. Wiesner/Mayr (2006), S. 365

²⁹ Rz. 681